

# Endgültige Preisblätter für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Netze ODR GmbH

**Gültig ab 01. Januar 2026**

## **Hinweis:**

Die nachfolgend angegebenen Entgelte wurden auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen und auf Grundlage des gültigen Rechtsrahmens sowie der „Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2026“ der Bundesnetzagentur ermittelt.

Die Netze ODR GmbH behält sich eine Anpassung der Entgelte, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben, vor.

## Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

| Entnahmestelle                | Jahresleistungspreissystem<br>Standard nach §17(2) StromNEV |                        |                                     |                        | Monatsleistungspreissystem <sup>*)</sup><br>Alternative nach §19(1) StromNEV |                        |
|-------------------------------|---|------------------------|-------------------------------------|------------------------|--|------------------------|
|                               | Jahresbenutzungsdauer<br>< 2500 h/a                         |                        | Jahresbenutzungsdauer<br>≥ 2500 h/a |                        | Leistungspreis<br>€/kW/Jahr  | Arbeitspreis<br>Ct/kWh |
|                               | Leistungspreis<br>€/kW/Jahr                                 | Arbeitspreis<br>Ct/kWh | Leistungspreis<br>€/kW/Jahr         | Arbeitspreis<br>Ct/kWh |  |                        |
| Umspannung zur Mittelspannung | 11,46   | 6,66                   | 139,62                              | 1,53                   | 23,27  | 1,53                   |
| Mittelspannungsnetz           | 15,26   | 7,20                   | 151,45                              | 1,76                   | 25,24  | 1,76                   |
| Umspannung zur Niederspannung | 17,74   | 7,43                   | 139,96                              | 2,54                   | 23,33  | 2,54                   |
| Niederspannungsnetz           | 10,75   | 6,26                   | 138,57                              | 1,14                   | 23,10  | 1,14                   |

\*) Das Monatsleistungspreissystem muss ggf. vor dem betreffenden Abrechnungszeitraum vereinbart werden. Näheres regelt der Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrag.

### Aufschlag bei Abweichung der Messspannung von der Spannungsebene der Entnahmestelle:

Bei Entnahmestelle Mittelspannungsnetz und niederspannungsseitiger Messung werden für den Ausgleich der Umspannverluste die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeits- und Leistungsmesswerte um **2,0%** erhöht.

### Pauschale Netzentgeltreduzierung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG („Modul 1“):

Marktllokationen im Niederspannungsnetz oder an der Umspannung zur Niederspannung, an denen nach dem 31.12.2023 steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG in Betrieb genommen werden, erhalten eine pauschale Gutschrift in Höhe von **111,25 EUR/Jahr**, jedoch maximal in Höhe des sich aus Leistungs- und Arbeitspreis ergebenden Standardnetzentgeltes, sodass das Gesamtnetzentgelt je Marktllokation mindestens 0,00 EUR/a beträgt.

**Alle Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), Zuschläge gemäß §§10-12 EnFG und gemäß §19 (2) StromNEV (Preisblatt 5), Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer (derzeit 19%).**

## Preisblatt 2:

### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung

| Art der Entnahmestelle  | Arbeitspreis       |                    | Grundpreis         |                    | Gutschrift      |                  |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-----------------|------------------|
|   | Netto<br>Ct/kWh    | Brutto<br>Ct/kWh   | Netto<br>€/Jahr    | Brutto<br>€/Jahr   | Netto<br>€/Jahr | Brutto<br>€/Jahr |
| Speicherheizung Bestand <sup>1)</sup>   | 1,41               | 1,68               | -                  | -                  | -               | -                |
| Wärmepumpe Bestand <sup>1)</sup>  | 4,15               | 4,94               | -                  | -                  | -               | -                |
| Ladestelle Elektromobilität Bestand <sup>1)</sup>                                       | 4,15               | 4,94               | -                  | -                  | -               | -                |
| Öffentliche Straßenbeleuchtung <sup>2)</sup>  | 5,28               | 6,28               | -                  | -                  | -               | -                |
| Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG „Modul 1“ <sup>3)</sup>               | s.u. <sup>3)</sup> | s.u. <sup>3)</sup> | s.u. <sup>3)</sup> | s.u. <sup>3)</sup> | 111,25          | 132,39           |
| Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG „Modul 2“ <sup>4)</sup>               | 2,35               | 2,80               | -                  | -                  | -               | -                |
| Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG „Modul 3“ <sup>5)</sup> Hochtarif     | 10,18              | 12,11              | 65,70              | 78,18              | -               | -                |
| Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG „Modul 3“ <sup>5)</sup> Standardtarif | 5,87               | 6,99               | 65,70              | 78,18              | -               | -                |
| Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG „Modul 3“ <sup>5)</sup> Niedrigtarif  | 2,35               | 2,80               | 65,70              | 78,18              | -               | -                |
| übrige Kundenanlagen ohne Leistungsmessung („Standardnetzentgelt“)                      | 5,87               | 6,99               | 65,70              | 78,18              | -               | -                |

**Alle Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), Zuschläge gemäß §§10-12 EnFG und gemäß §19 (2) StromNEV (Preisblatt 5), Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer (derzeit 19%). Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.**

- 1) Reduziertes Netzentgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 unter der Voraussetzung der Steuerung durch den Netzbetreiber und einer bestehenden Vereinbarung mit dem Netzbetreiber
- 2) Gemäß §17(6) StromNEV sind Straßenbeleuchtungsanlagen auch ohne Leistungsmessung mit Leistungs- und Arbeitspreis abzurechnen. Die Leistung wird dabei rechnerisch auf Basis der Jahresbenutzungsdauer des Standardlastprofils ES0 von 3.347 h/a ermittelt. Damit ergibt sich auf Basis von Preisblatt 1 der für die Abrechnung verwendete Ersatzarbeitspreis nach der Formel: Ersatzarbeitspreis =  $AP_{NS > 2500h/a} + LP_{NS > 2500h/a} / 3.347 \text{ h/a}$ .
- 3)–5) Zu den Netzentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 1 – 3) nach §14a EnWG siehe Hinweise auf der folgenden Seite

## Hinweise zu den Netzentgelten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG

### 3) Modul 1:

Netzentgeltreduzierung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 unter der Voraussetzung der Steuerung durch den Netzbetreiber, nur in Verbindung mit dem Standardnetzentgelt oder Modul 3. Die Reduzierung erfolgt maximal in Höhe des sich aus Arbeits- und Grundpreis ergebenden Netzentgeltes, sodass das Gesamtnetzentgelt je Marktlokation mindestens 0,00 EUR/a beträgt.

### 4) Modul 2:

Reduziertes Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 mit separatem Zählpunkt und unter der Voraussetzung der Steuerung durch den Netzbetreiber.

Wählbar für Anlagen ohne Leistungsmessung (RLM). Wenn für die Anlage keine Wahl getroffen wird, erfolgt die Abrechnung nach Modul 1.

### 5) Modul 3

Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 und unter der Voraussetzung der Steuerung durch den Netzbetreiber.

Wählbar nur in Verbindung mit Modul 1 und bei Messung mittels Intelligentem Messsystem, nicht jedoch für Anlagen mit Leistungsmessung (RLM).

| Tarifstufen   | Tägliche Tarifzeiten Quartale 1 und 4<br>01.01. - 31.03. sowie 01.10. - 31.12. | Tägliche Tarifzeiten Quartale 2 und 3<br>01.04. - 30.09. | Arbeitspreis    |                  | Grundpreis     |                 |
|---------------|--|--|-----------------|------------------|----------------|-----------------|
|               |  |  | Netto<br>Ct/kWh | Brutto<br>Ct/kWh | Netto<br>€/kWh | Brutto<br>€/kWh |
| Niedrigtarif  | -  | 11:00 - 17:00  | 2,35            | 2,80             | 65,70          | 78,18           |
| Standardtarif | 00:00 - 24:00  | 05:00 - 11:00<br>17:00 - 22:00                           | 5,87            | 6,99             | 65,70          | 78,18           |
| Hochtarif     | -  | 00:00 - 05:00<br>22:00 - 24:00                           | 10,18           | 12,11            | 65,70          | 78,18           |

Die Preise und Tarifzeiten werden jährlich neu bestimmt nach den Vorgaben der Festlegung BK8-22-010-A der Bundesnetzagentur.

Alle Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), Zuschläge gemäß §§10-12 EnFG und gemäß §19 (2) StromNEV (Preisblatt 5), Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer (derzeit 19%). Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

## Preisblatt 3: Entgelte für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung)

Nachfolgende Preise gelten für den Standardfall (eine Übergabestelle, eine Zählstelle).  
Preise für von diesem Standard abweichende Verhältnisse sowie weitere Leistungen auf Anfrage.

| Entnahme-/Einspeisestelle                             | Messstellenbetrieb netto (brutto)<br>€/Jahr |          |
|---|---|----------|
| Lastgangzählung Mittelspannung <sup>1)</sup>          | 562,10                                      | {668,90} |
| Lastgangzählung Niederspannung <sup>1)</sup>          | 375,95                                      | {447,38} |
| Zweitarifmessung Niederspannung <sup>2), 3)</sup>     | 18,12                                       | {21,56}  |
| Eintarifmessung Niederspannung <sup>2)</sup>          | 10,68                                       | {12,71}  |
| Zusätzlicher Wandlersatz Mittelspannung <sup>4)</sup> | 79,32                                       | {94,39}  |
| Zusätzlicher Wandlersatz Niederspannung <sup>5)</sup> | 42,12                                       | {50,12}  |
| Zusätzliche Tarifschaltung                            | 7,30  | {8,69}   |

Für Moderne Messeinrichtungen und Intelligente Messsysteme nach §§21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen, die auf unserer Homepage veröffentlicht sind.

Im Bereich **Roll-Out moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme** unter <https://www.netze-odr.de/veroeffentlichungen/strom>

Jeweils Jahresentgelt je Zählstelle. Im Leistungsumfang sind enthalten:

- 1) Messdatenerfassung auf ¼-h-Basis, Fernübertragung der Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss, Datenaufbereitung, tägliche Datenbereitstellung an erste Adresse per E-Mail, monatliche Abrechnung der Netznutzung.
- 2) Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung, jährliche Abrechnung der Netznutzung, Ablesung durch Kunden; Direktmessung ohne Wandler.
- 3) incl. Tarifschaltung
- 4) Ein Wandlersatz besteht aus einem Strom- und einem Spannungswandler. Es werden im Standardfall 3 Sätze je Zählstelle benötigt.
- 5) Ein Wandlersatz besteht aus 3 Stromwandlern.

Alle Preise gelten für den Standardfall (eine Übergabestelle, eine Zählstelle). Preise für von diesem Standardfall abweichende Verhältnisse und weitere Leistungen auf Anfrage. Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb werden nur abgerechnet, wenn die Netze ODR GmbH diese Leistungen erbringt. Die Bruttobeträge in Klammern enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.

## Preisblatt 4: Entgelte für dezentrale Einspeisung (vermiedene Netzentgelte)

Das Entgelt für dezentrale Einspeisung basiert auf den Regelungen des §18 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25.07.2005 und ist abhängig von der Netzebene der Einspeisestelle. Das Entgelt für dezentrale Einspeisung wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (oder gesetzlichen Nachfolgebestimmungen) vergütet wird.

| <b>Einspeisestelle</b>        | <b>Arbeitspreis</b><br>ct/kWh | <b>Leistungspreis</b><br>€/kW/Jahr |
|-------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| Umspannung zur Mittelspannung | 0,19                          | 62,83                              |
| Mittelspannungsnetz           | 0,22                          | 76,16                              |
| Umspannung zur Niederspannung | 0,54                          | 98,82                              |
| Niederspannungsnetz           | 0,57                          | 110,96                             |

Alle Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), sowie gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Der Leistungspreis wird nur bei dezentralen Einspeisungen mit Einspeisegangzählung (in der Regel ab einer Wirkarbeitseinspeisung von mehr als 100.000 kWh/a) vergütet. Auf Grundlage des Leistungspreises und der Vermeidungsleistung der dezentralen Einspeisung wird das Leistungsentgelt kalenderjährlich rückwirkend gemäß § 18 Abs. 2, 3 StromNEV individuell ermittelt und vergütet.

Für Anlagen mit volatiler Erzeugung sowie für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31.12.2022 erfolgt keine Vergütung.

## Preisblatt 5: Zuschläge aufgrund gesetzlicher Umlagemechanismen

| Endverbrauchskategorien  | EnFG <sup>1)</sup><br>Ct/kWh | §19(2) StromNEV <sup>2)</sup><br>Ct/kWh | EnFG <sup>3)</sup><br>Ct/kWh |
|--|------------------------------|---|------------------------------|
| Für die ersten 1.000.000 kWh je Jahr und Abnahmestelle<br>Letztverbrauchskategorie A' bis C'   |                              | 1,559 (1,8552)                          |                              |
| Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Jahresverbrauch*)<br>Letztverbrauchskategorie B' (sofern nicht Endverbrauchskategorie C')                 |                              | 0,050 (0,0595)                          |                              |
| Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Jahresverbrauch*)<br>Letztverbrauchskategorie C' (stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes) |                              | 0,025 (0,0298)                          |                              |
| Unabhängig vom Jahresverbrauch<br>Nichtprivilegierter Letztverbrauch gem. §§10-12 EnFG <sup>1) 3)</sup>  | 0,446 (0,5307)               |   | 0,941 (1,1198)               |

Angaben netto (brutto) in Ct/kWh; die Bruttobeträge in Klammern enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.

\*) Die unterjährige Abrechnung erfolgt grundsätzlich für alle Mengen nach Letztverbrauchskategorie A'. Für eine Abrechnung nach Letztverbrauchskategorie B' muss der Letztverbraucher die von ihm selbst verbrauchte Menge jährlich bis zum 31. März des Folgejahres dem Netzbetreiber mitteilen.  
Für eine Abrechnung nach Letztverbrauchskategorie C' ist zusätzlich ein Wirtschaftsprüfer-Testat erforderlich.

Maßgeblich sind die von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) unter nachfolgenden Adressen veröffentlichten Zuschläge. Die für das Jahr 2026 gültigen Sätze werden dort bis zum 25.10.2025 veröffentlicht. Die Angaben auf diesem Preisblatt entsprechen dem Veröffentlichungsstand der ÜNB vom 15.10.2025.

- 1) Zuschläge aufgrund Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) – „KWKG-Umlage“  
Quelle: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>  
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 21 bis 23 sowie §§28ff. EnFG gelten Sonderregelungen
- 2) Zuschläge aufgrund §19(2) Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A – „Aufschlag für besondere Netznutzung“  
Quelle: <https://www.netztransparenz.de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Aufschlag-für-besondere-Netznutzung-19-StromNEV-Umlage>
- 3) Zuschläge aufgrund Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) – „Offshore-Netzumlage“  
Quelle: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>  
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 21 bis 23 sowie §§28ff. EnFG gelten Sonderregelungen

## Preisblatt 6: Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

| Konzessionsabgabe bei der Belieferung von<br><br>In Gemeinden | Tarifkunden     |                                | Tarifkunden mit Schwachlastregelung<br>für Entnahmen in der Schwachlastzeit |                                | Sondervertragskunden <sup>2), 3)</sup> |                                |
|---|-----------------|--------------------------------|---|--------------------------------|--|--------------------------------|
|   | Netto<br>Ct/kWh | Brutto <sup>1)</sup><br>Ct/kWh | Netto<br>Ct/kWh   | Brutto <sup>1)</sup><br>Ct/kWh | Netto<br>Ct/kWh                        | Brutto <sup>1)</sup><br>Ct/kWh |
| bis 25.000 Einwohner  | 1,32            | 1,57                           | 0,61  | 0,73                           | 0,11                                   | 0,13                           |
| bis 100.000 Einwohner   | 1,59            | 1,89                           | 0,61  | 0,73                           | 0,11                                   | 0,13                           |
| bis 500.000 Einwohner   | 1,99            | 2,37                           | 0,61  | 0,73                           | 0,11                                   | 0,13                           |
| über 500.000 Einwohner  | 2,39            | 2,84                           | 0,61  | 0,73                           | 0,11                                   | 0,13                           |

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) §3(1) wird für in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt von 10% auf die Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt. Die Gutschrift erfolgt direkt an die Gemeinde im Rahmen der jährlichen Konzessionsabgabe-Abrechnung.

- 1) Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.
- 2) Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz gelten gemäß §2 (7) KAV nur dann als Lieferung an Sondervertragskunden, wenn die gemessene Leistung des Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt.
- 3) Die Konzessionsabgabe entfällt für Stromlieferungen, deren Gesamtdurchschnittspreis incl. Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer, im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt. Maßgeblich ist der vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Durchschnittspreis ohne Umsatzsteuer

## Preisblatt 7:

### Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unter den Voraussetzungen von Ziffer 10.6 ff. des Lieferantenrahmenvertrages in Verbindung mit § 24 (3) NAV bzw. §24 (3) NDAV unterbricht der Netzbetreiber auf Anweisung des Lieferanten die Netz- und Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers. Der Lieferant erstattet dem Netzbetreiber den im Zusammenhang mit der Unterbrechung bzw. Wiederherstellung entstehenden Aufwand, mindestens jedoch folgende Sätze:

| <b>Kostenpauschale für jeden Einsatz eines Beauftragten der Netze ODR</b>  | <b>Netto</b><br>€ | <b>Brutto</b><br>€ |
|--|-------------------|--------------------|
| Unterbrechung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit     | 68,00             | 80,92              |
| Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit | 68,00             | 80,92              |
| Erfolgreiche Unterbrechung   | 68,00             | 80,92              |
| Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit | 184,00            | 218,96             |
| Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung         | -                 | -                  |

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

Die genannten Entgelte gelten ausschließlich in der Netzebene Niederspannungsnetz. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Unabhängig vom Ausgang eines Sperrauftrags (erfolgt/nicht erfolgt) sind vom Lieferanten die Kosten zu tragen, auch wenn die Sperrung erfolglos war.

Bei erfolgreicher Sperrung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels/Lieferbeginns die Anlage des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

Bei einem Widerruf des Sperrauftrags vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Sollte die Entnahmestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Wiederherstellung muss gemäß Ziffer 14 ff. beauftragt werden.

## Preisinformation

### Abrechnung von Mehr- bzw. Mindermengen

bei Belieferung von Entnahmestellen nach synthetischen Lastprofilen (SLP)

Die Mehr-/Mindermengen-Preise gelten jeweils sowohl für die Berechnung von Minder- als auch für die Vergütung von Mehrmengen. Sie werden vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) gem. §13(3) StromNZV auf Basis monatlicher Marktpreise für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (i.d.R. 1 Jahr) ermittelt.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter:  
[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Mindermengen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)

## Preisinformation:

### Fiktive Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung ohne Bundeszuschuss zu den ÜNB -Entgelten

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG). Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt. Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren. Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die nachfolgenden Entgelte dienen **ausschließlich zu Informationszwecken** und zeigen die Entgelte 2026, wenn es **keinen Zuschuss** zur anteiligen Finanzierung der **Übertragungsnetzkosten** in Höhe von 6,5 Milliarden Euro in 2026 gegeben hätte.

| Entnahmestelle                | Jahresleistungspreissystem<br>Standard nach §17(2) StromNEV |                        |                                     |                        | Monatsleistungspreissystem<br>Alternative nach §19(1) StromNEV |                        |
|-------------------------------|---|------------------------|-------------------------------------|------------------------|--|------------------------|
|                               | Jahresbenutzungsdauer<br>< 2500 h/a                         |                        | Jahresbenutzungsdauer<br>≥ 2500 h/a |                        | Leistungspreis<br>€/kW/Jahr                                    | Arbeitspreis<br>Ct/kWh |
|                               | Leistungspreis<br>€/kW/Jahr                                 | Arbeitspreis<br>Ct/kWh | Leistungspreis<br>€/kW/Jahr         | Arbeitspreis<br>Ct/kWh |  |                        |
| Umspannung zur Mittelspannung | 14,32   | 10,02                  | 208,10                              | 2,27                   | 34,68  | 2,27                   |
| Mittelspannungsnetz           | 20,51   | 9,68                   | 203,52                              | 2,36                   | 33,92  | 2,36                   |
| Umspannung zur Niederspannung | 23,31   | 9,46                   | 178,50                              | 3,25                   | 29,75  | 3,25                   |
| Niederspannungsnetz           | 11,73   | 6,83                   | 151,30                              | 1,25                   | 25,22  | 1,25                   |

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet der Netze ODR GmbH .

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

| Typisierter Abnahmefall   | Netzentgelt <u>mit</u><br>Berücksichtigung des<br>ÜNB-Zuschusses<br>€/a (netto) | Netzentgelt <u>ohne</u><br>Berücksichtigung des ÜNB-<br>Zuschusses<br>€/a (netto) |
|---|---|---|
| Haushaltskunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh                                | 271,15  | 295,95  |
| Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh                                 | 3.000,70  | 3.258,00  |
| Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden | 1.028.200,00  | 1.380.480,00  |